

Der öffentlich-rechtliche Vertrag, §§ 54-62 VwVfG

Definition: ein Vertrag, durch den ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begründet, geändert oder aufgehoben wird (§ 54 S. 1 VwVfG)

Abgrenzung zum privatrechtlichen Vertrag:

- **Gegenstand und Zweck** der vertraglichen Vereinbarung
beachte: wenn eine *wesentliche Vertragspflicht öffentlich-rechtlich* ist, ist der gesamte Vertrag als ör einzustufen u. einheitlich vor dem VG zu behandeln (BGH); **arg.:** gesetzgeberische Wertung (vgl. § 17 II GVG)

Prüfung: iRd Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, § 40 I 1 VwGO;
beachte auch § 40 II 1 VwGO für Schadensersatzansprüche:

!P! *c.i.c.*? Rechtsweg **str.!**

- **e.A.** - *ordentlicher Rechtsweg:* § 40 II 1 VwGO nur dann, wenn ein Vertrag *bereits zustande gekommen* ist ("beruhen");
- **a.A.** – *Verwaltungsrechtsweg:* < vertragsähnliche Natur des Anspruchs; ("Beruhen" (+), wenn ein *vertragsspezifischer Kontakt entstanden* ist)
- **BVerwG** – *differenzierende Lösung:*
 - *Zivilgerichte*, wenn der Anspruch in *engem Zusammenhang mit einem Amtshaftungsanspruch* steht; Entstehungsgrund, der typischerweise auch Gegenstand eines Amtshaftungsanspruchs sein kann;
 - *Verwaltungsgerichte*, wenn der Kl. die Erstattung von Leistungen verlangt, die er aufgrund eines Vertrages oder im Blick auf einen noch abzuschließenden umfassenden Vertrag erbracht hat; *Erstattungs- und Bereicherungsansprüche* als Kehrseite des Leistungsanspruchs

Vertragstypen:

- *nach den Vertragspartnern:*

koordinationsrechtlich: Gleichordnung; zwischen zwei Behörden;

subordinationsrechtlich: zwischen Behörde und Bürger bei Über- / Unterordnung (§ 54 S. 2 VwVfG)

- *nach dem Inhalt:* insbesondere

Vergleichsvertrag: § 55 VwVfG;

Austauschvertrag: § 56 VwVfG;

beachte: auch koordinationsrechtliche Verträge (§ 54 S. 2 VwVfG (-)) können vom Inhalt her "Vergleichs-" und "Austauschverträge" sein

Prüfung des Vertrages: // Zivilrecht

- *wirksames Zustandekommen*: § 58, § 62 S. 2 VwVfG iVm §§ 145 ff BGB; Vertragsformverbote: z.B. Abgabenrecht (Steuerberechtigung), Beamtenernennung u. -besoldung, Einberufung zum Wehrdienst, Prüfungsentscheidungen (Ergebnisermittlung; NICHT Verfahren), § 1 III 2 BauGB; bei Verstoß idR Nichtigkeit nach § 59 I VwVfG iVm § 134 BGB

- *evtl. Anfechtung, Aufhebung, Änderung?*

- *Nichtigkeit*: § 59 VwVfG; beachte Abs. III - mögliche *Teilnichtigkeit*;

Prüfung: Abs. II VOR Abs. I;

!P! *Nichtigkeit gemäß § 59 I VwVfG iVm § 134 BGB*:

➤ nicht alle Rechtsvorschriften, die einer vertraglichen Regelung entgegenstehen, können als *gesetzliche Verbote* iSd § 134 BGB angesehen werden, weil sonst die Regelung des § 59 II VwVfG überflüssig wäre (alle rechtswidrigen Verwaltungsverträge wären nichtig);

➤ *Nur solche Vorschriften sind Verbotsgesetze iSd § 134 BGB, die den Abschluss des Vertrags als solchen (Vertragsformverbot) oder den Inhalt der vertraglichen Regelung schlechthin verbieten.*

Keine Nichtigkeit tritt damit ein, wenn ein Gesetz nur bestimmte Umstände oder Einzelheiten des Rechtsgeschäfts missbilligt.

Folgen bei Rechtsfehlern:

- Grundsatz: Ein Vertrag, der an einem Rechtsfehler leidet, ist "nur" *rechtswidrig* und entfaltet Rechtswirkungen; beachte § 60 VwVfG;

- Leidet der Vertrag an einem der in § 59 VwVfG aufgeführten Fehler, so ist er *nichtig*, entfaltet also keinerlei Rechtswirkungen

Hintergrund: Kompromiss zwischen dem Grundsatz unbedingter Vertragsbindung als Erfordernis der Rechtssicherheit (*pacta sunt servanda*) und dem Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung;

Prüfungsalternative:

(1) Zustandekommen des Vertrages

(2) kein Vertragsformverbot

(3) formelle Rechtmäßigkeit

(4) materielle Rechtmäßigkeit

(5) evtl.: Rechtfolge des formellen/materiellen Fehlers